



TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Allgemeine Aussprache zur aktuellen gesundheitspolitischen Gesetzgebung

Titel: Streichung des § 219a StGB

Beschlussantrag

Von: Julian Veelken als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin
Dr. Helene Michler als Abgeordnete der Ärztekammer Berlin
Matthias Marschner als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin
Prof. Dr. Andreas Umgelter als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin
Dr. Robin T. Maitra, M.P.H. als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Andreas Hellmann als Abgeordneter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Sibylle Freifrau von Bibra als Abgeordnete der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 126. Deutsche Ärztetag 2022 begrüßt die von Bundesjustizminister Marco Buschmann im Namen der Bundesregierung angestrebte Streichung des § 219a StGB.

Der vom Bundesjustizminister als unhaltbar beschriebene Rechtszustand, der Ärztinnen und Ärzte für die sachliche medizinische Information über von ihnen angewandte Methoden zum Schwangerschaftsabbruch der Strafverfolgung aussetzt, wird dadurch beendet werden.

Der 126. Deutsche Ärztetag korrigiert mit dieser EntschlieÙung seine bisherige Beschlusslage.

Begründung:

Der auf eine Norm des Reichsstrafgesetzbuches von Mai 1933 zurückgehende § 219a StGB hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass schon die sachliche Ankündigung, in einer ärztlichen Institution Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, als Verstoß gegen das Werbeverbot zu Strafverfolgung führen konnte.

Diese rechtliche Situation hat mit dazu beigetragen, dass der Zugang zum Schwangerschaftsabbruch trotz bescheinigter Indikation nach § 218 StGB für betroffene Frauen zunehmend schwerer wird und teilweise wohnortnah überhaupt nicht mehr besteht.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



Die Möglichkeit, über angewandte Methoden des Schwangerschaftsabbruchs sachlich zu informieren, wird nach Streichung dieses Paragraphen auch in diesem sensiblen Kontext die nötige Transparenz herstellen, die bei anderen medizinischen Interventionen selbstverständlich und für die informierte Zustimmung der Patientinnen zu einem solchen Eingriff Voraussetzung ist.

ANGENOMMEN